

Hinweis:

**Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.**

**GBK**

**Aktenzeichen: GBK-24-02-1#4**

**Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen**

**Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)**

SachsenNetze GmbH

**Marktrolle:**

VNB Strom und Gas

**Kontaktdaten\*:**

**Nachname:**

**Vorname:**

**Kürzel:**

**E-Mail:**

**Telefon:**

\* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.  
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

**Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>**

Hinweis:  
Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

**Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-02-1#4**

Nr.	Abschnitt (Pflichtfeld)	Thema	Stellungnahme	Begründung
1	1. Vorwort	Allgemein	Die SachsenNetze GmbH schließt sich grundsätzlich den Stellungnahmen des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. und des VKU Verband kommunaler Unternehmen e.V. an. Den nachfolgend aufgeführten Punkten messen wir eine besondere Bedeutung bei.	
2	2. Hintergrund		Das geplante, schrittweise Vorgehen der Bundesnetzagentur bei der Einführung neuer Mechanismen wird unterstützt. In diesem Zusammenhang ist es vor der Implementierung von finanziellen Anreizen notwendig, die genaue Zielsetzung zu definieren, entsprechende Kennzahlen abzuleiten und entsprechende Daten zu erheben.	
3	3. Die Qualitätsregulierung und ihre geänderten Anforderungen			
4	4.1. Die Versorgungsqualität	Definition	Die Anreizung der Energiewendekompetenz sollte separat neben der bereits etablierten Qualitätsregulierung erfolgen. Außerdem sollte es sich bei diesem zusätzlichen Element um ein reines Bonussystem handeln.	
5	4.2. Zeitpunkt der Einführung einer erweiterten Qualitätsregulierung	Zeitpunkt	Die Einführung einer erweiterten Qualitätsregulierung sollte aller frühestens im Laufe der fünften Regulierungsperiode erfolgen.	
6	4.3. Adressatenkreis	Erweiterung Adressatenkreis	Eine Erweiterung des Q-Elementes auf Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren ist nicht sachgerecht und widerspricht dem Gedanken des Bürokratieabbaus. Mit den aktuell ca. 200 Netzbetreibern im Q-Element sind ca. 85% aller Versorgungsunterbrechungen in Deutschland umfasst. Durch die Hinzunahme der ca. 650 Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren würden lediglich 15% mehr Versorgungsunterbrechungen erfasst werden. Der Bürokratieaufwand auf Seiten der BNetzA und der betroffenen Netzbetreiber würde jedoch deutlich steigen. Außerdem müsste eine ausreichende Datenqualität sichergestellt werden, um Verzerrungen im Q-Element durch z. B. Datenfehler zum Nachteil der bereits im Q-Element vorhandenen Netzbetreiber zu vermeiden.	
7	4.4. Transparenz	Transparenz	Bereits jetzt tragen die veröffentlichten Daten erheblich zur Transparenz bei. Die Einführung darüber hinausgehender Veröffentlichungspflichten ist nicht zielführend.	
8	5. Qualitätsregulierung der Gasverteilernetze	Gasnetze	Wir stimmen dem Vorgehen der Bundesnetzagentur zu, auf die Einführung der Qualitätsregulierung für Gasverteilernetze zu verzichten.	
9	6.2. Netzzuverlässigkeit	Höhere Gewalt	Die seitens der BNetzA geplante Anpassung des Kriterienkatalogs für den Störungsanlass "Höhere Gewalt" in Richtung einer Verschärfung der Kriterien ist nicht sachgerecht. Im Verhältnis zur Gesamtanzahl der gemäß § 52 EnWG gemeldeten und veröffentlichten Versorgungsunterbrechungen beträgt der Anteil der Ereignisse der "Höhere Gewalt" nur ein Bruchteil. Ereignisse der "Höheren Gewalt" treten häufig lokal und über mehrere Jahre gesehen extrem stochastisch in ihrer Häufigkeit und örtlichen Verteilung auf. Eine pauschale Verschärfung der Kriterien und damit eine mögliche Nichtanerkennung solcher Ereignisse in einem Jahr führt aufgrund der Erlösneutralität des Q-Elementes bei stochastischen Eintreten jener bei betroffenen Netzbetreiber zu einer Verschiebung in Richtung Malus für die Q-Elemente t+2 bis t+4, wogegen nicht betroffene Netzbetreiber eine Verschiebung in Richtung Bonus erhalten, ohne das bei letztgenannten die Versorgungszuverlässigkeit verbessert wurde. Im Sinne des Q-Elementes, ein gesamtwirtschaftliches Optimum zwischen Versorgungszuverlässigkeit und Kosten zu erzielen, würde vorgenannte stochastische Verschiebung in Richtung Malus dem betroffenen Netzbetreiber kein Anreiz bieten, Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkung dieser Ereignisse zu tätigen, da die zeitlich und örtlich stochastisch verteilt sind und auf das gesamte Netzgebiet ausgerollte Maßnahmen zur Härtung gegenüber solchen Extremereignissen dem Gedanken von § 1 Abs. 1 EnWG widerspricht.  Bei der Anerkennung von Hochwasser als "Höhere Gewalt" ist zum Einen zu beachten, dass auch für Letztverbraucher in Überschwemmungsgebieten eine Anschlusspflicht gemäß NAV besteht, sodass durch den Netzbetreiber Versorgungsunterbrechungen dieser Letztverbraucher unvermeidbar sind. Zum Anderen werden durch die entsprechenden Landesbehörden regelmäßig die HQ-Flächen angepasst, d. h. eine Zunahme von Extremereignissen wird bereits berücksichtigt.	
10	6.3. Netzleistungsfähigkeit	Netzanschluss	Die Anreizung der Energiewendekompetenz setzt die Beeinflussbarkeit der operationalisierten Kompetenzen (Kennzahlen) durch den Netzbetreiber voraus. Im Rahmen des Netzanschlussprozesses ist diese Voraussetzung nur sehr eingeschränkt gegeben. Die Stellungnahmen der Verbände enthalten entsprechende Vorschläge, die in die weitere Diskussion des Themas einbezogen werden sollten.	
11	7. Fragen der Bundesnetzagentur	Adressatenkreis, Transparenz, Netzanschluss	Wir verweisen auf unsere bisherigen Ausführungen zu den einzelnen Kapiteln.	

Zelle: C4

Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)  
(-) Korrekt (grün)